

Verhängung einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanentwurfs Nr. 615
"Citykante Ost"

KSD 20070411/1

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Bau- und Grundstücksausschusses vom
29.10.2007:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16
Baugesetzbuch für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs Nr. 615 "Citykante Ost" als
Satzung beschlossen.

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02.07.2007 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 615 „Citykante Ost“ aufzustellen.

Ziel der Planungen ist es, eine städtebaulich geordnete Entwicklung sicherzustellen.

Es sollten deshalb keine Vorhaben durchgeführt werden, die den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen könnten, um die Durchführung der Planung nicht wesentlich zu gefährden.

Im bezeichneten Bereich liegt ein Baugesuch vor. Die Entscheidung über das Baugesuch wurde gem. § 15 BauGB zurückgestellt. Der für den Bereich in Arbeit befindliche Bebauungsplan ist noch nicht rechtskräftig. Es kann daher über das Baugesuch nicht abschließend entschieden werden. Um zu verhindern, daß dadurch beziehungsweise durch neue Bauvorhaben die Umsetzung des Bebauungsplans verhindert wird, ist es erforderlich, eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB zu verhängen.

S a t z u n g
über den Erlass einer Veränderungssperre im Gebiet des Bebauungsplanentwurfs Nr. 615
"Citykante Ost"

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. Teil I S. 3316) sowie § 24 der Gemeindeordnung (GemO) von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.06.2006 (GVBl. S. 57) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrats vom 10.12.2007 folgende Satzung:

§ 1

Für den im Plan dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs Nr. 615 „Citykante Ost“ wird eine Veränderungssperre des Inhalts erlassen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- oder zustimmungspflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 2

Die Veränderungssperre wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Ludwigshafen am Rhein, den
Stadtverwaltung

gez. Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

